

Editorial

Der erste von der neuen Bundesregierung initiierte Gesetzentwurf gilt dem Steuerrecht: Mit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollen Umstrukturierungen von Unternehmen erleichtert und Wachstumsanreize gesetzt werden; zudem sollen Familien über eine Erhöhung des Kindergelds gefördert werden – lesen Sie



mehr darüber in unserem Brennpunkt.

Das nahende Jahresende ist noch in weiteren Beiträgen von Bedeutung: Beispielsweise fallen kleine Factoring- und Leasinggesellschaften ab 1.1.2010 unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Deshalb ist noch in diesem Jahr eine Registrierung derartiger Unternehmen vorzunehmen – näheres dazu ab S. 6.

Wie im Vorjahr ist auch dieser letzten Ausgabe des Jahres eine Tax Card

mit den wichtigsten steuerlichen Eckdaten für 2010 beigelegt.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Kernpunkte im Überblick

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Wahlrecht zur Betriebsfortführung auch bei langfristiger Betriebsverpachtung
- Aufteilung von Sachzuwendungen bei gemischt veranlasser betrieblicher Veranstaltung
- Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Besteuerung der Privatpersonen

- Verluste aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft voll abzugsfähig?
- Steuerlich relevanter Zeitpunkt der Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede

Rechnungslegung

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach BilMoG

Recht

- Welche Gesellschafter sind bei schriftlicher Abstimmung „anwesend“?
- Registrierung von kleinen Leasing- und Factoringgesellschaften bei der BaFin

Betriebswirtschaft

- Kreditkauf oder Leasing?

Brennpunkt

■ Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Kernpunkte im Überblick

Mit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll – als erstem Gesetzentwurf der neuen Bundesregierung – durch zahlreiche steuerliche Entlastungen die beginnende wirtschaftliche Erholung unterstützt werden. Nachfolgend vermitteln wir Ihnen einen Überblick der geplanten Neuerungen, die bereits ab dem 1.1.2010 gelten sollen.

I. Familienförderung

Das Kindergeld soll um 20 € erhöht werden. Für das erste und zweite Kind würden dann monatlich 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 € gezahlt werden. Im Rahmen der Veranlagung prüft das Finanzamt weiterhin automatisch, ob die Inanspruchnahme der Kinderfreibeträge günstiger wäre. Die Kinderfreibeträge sollen parallel von derzeit 6.024 € auf 7.008 € für jedes Kind steigen.

II. Unternehmensbesteuerung

Zinsschranke: Die ursprünglich als vorübergehende Maßnahme vorgesehene Anhebung der Zinsschranke von 1 Mio. € auf 3 Mio. € (siehe PKF Nachrichten 6/2009) soll dauerhaft bestehen bleiben. Außerdem werden eine Vortragsmöglichkeit für einen nicht ausgenutzten EBITDA-Betrag eingeführt sowie die Escape-Klausel abgemildert (Konzern-eigenkapitalquote darf um 2% unterschritten werden).

Verlustabzug: Hier sind deutliche Erleichterungen im Bereich der sog. Mantelkaufregelung vorgesehen. So soll im Fall eines schädlichen Anteilserwerbs die weitere Verlustnutzung insoweit erhalten bleiben, als inländische stille Reserven vorhanden sind. Bei rein konzerninternen Beteiligungserwerben soll künftig von vornherein keine Schädlichkeit mehr angenommen werden. Schließlich ist geplant, die als Sofortmaßnahme eingeführte Sanie-

rungsklausel (siehe PKF Nachrichten 6/2009 und 7-8/2009) über 2009 hinaus ohne Zeitbeschränkung zu verlängern. Dadurch bleibt eine Nutzung der Verlustvorträge weiterhin möglich, wenn der eigentlich schädliche Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten 410 € nicht übersteigen, können wieder in voller Höhe sofort abgeschrieben werden. Alternativ kann aber auch die Poolabschreibung nach geltendem Recht vorgenommen werden. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von über 410 €, aber unter 1.000 €, bleibt es beim Sammelpool und einer pauschalen Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Der Hinzurechnungsanteil der Entgelte für unbewegliches Anlagevermögen wird von 65% auf 50% abgesenkt. Damit sollen Unternehmen mit hohem Mietaufwand für Immobilien entlastet werden.

Umsatzsteuer: Zugunsten des Hotelgewerbes ist geplant, für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten werden, den

ermäßigten Steuersatz von 7% anzuwenden. Restaurantumsätze sollen weiterhin dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen.

Grunderwerbsteuer: Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen, Ausgliederungen etc.) sollen keine Grunderwerbsteuer auslösen, soweit die Grundstücke bereits 5 Jahre im Bestand sind und weitere 5 Jahre nach der Umwandlung im Bestand bleiben.

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach seit 1.1.2009 geltendem Recht kann Betriebsvermögen steuergünstig übertragen werden, wenn Behaltefristen eingehalten und bestimmte Lohnsummen erreicht werden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Erleichterungen vor:

- Bei der Regelverschonung (85% steuerfrei) wird die Behaltefrist von 7 auf 5 Jahre und die Lohnsumme von 650% auf 400% abgesenkt.



- Für die Optionsverschonung (100% steuerfrei) verkürzt sich die Behaltefrist von 10 auf 7 Jahre bei einer zu erreichenden Lohnsumme von 700%.
- Die Lohnsummenregelung kommt zukünftig erst bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zur Anwendung (derzeit: mehr als 10 Beschäftigte).

Die vielfach als zu hoch empfundenen Steuersätze für Erwerber der Steuerklasse II (u.a.: Geschwister, Nichten/ Neffen) sollen abgemildert werden: Statt bisher generell 30% (ab 6 Mio. €: 50%) steigt dann der Tarif stufenweise von 15% auf max. 43% an.

Voraussichtlich wird der Bundesrat dem Gesetzentwurf Mitte Dezember zustimmen.

Empfehlung: Bei zum Jahresende geplanten Maßnahmen, insbesondere bei Umstrukturierungen oder Schenkungen, sollten Sie die vorgesehenen Änderungen daher im Auge behalten und soweit möglich berücksichtigen.

Steuern

Steuern im Unternehmen

■ Wahlrecht zur Betriebsfortführung auch bei langfristiger Betriebsverpachtung

Für wen: Steuerpflichtige, die ihren Betrieb verpachten.

Sachverhalt: Ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewerbebetrieb verpachtet, kann daraus wahlweise folgende steuerliche Konsequenzen ziehen:

- Sofortige oder spätere Erklärung, dass er den Betrieb aufgeben möchte. Die verpachteten Wirtschaftsgüter werden mit der Aufgabeerklärung grundsätzlich Privatvermögen, mit der Folge, dass die bestehenden stillen Reserven aufgedeckt werden. Zukünftig erzielt der Steuerpflichtige daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Fortführung des Betriebs durch Unterlassen einer Aufgabeerklärung. Der Steuerpflichtige erzielt weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In seinem Urteil vom 19.3.2009 hat der BFH klargestellt, dass auch bei langfristiger Verpachtung grundsätzlich von einer Fortführung des Betriebs auszugehen ist. Dies gilt so lange, wie keine unmissverständliche und eindeutige

Erklärung zur Betriebsaufgabe erfolgt ist und weiterhin die Möglichkeit besteht, dass der Betrieb wieder aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Eine Höchstdauer der Verpachtung hat der BFH nicht festgelegt. Selbst eine Verpachtungsdauer von 30 bis 40 Jahren wird als unschädlich angesehen. Ausnahmen bestehen lediglich, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen so umgestaltet werden, dass sie nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden können, so dass keine Betriebsfortführung mehr möglich ist. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Teile des Betriebsvermögens veräußert werden.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 19.3.2009 (Az.: IV R 45/06) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Aufteilung von Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Für wen: Arbeitgeber, die betriebliche Veranstaltungen durchführen.

Sachverhalt: In einem kürzlich vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer eine Betriebsversammlung (mit Teilnahmepflicht) auf einem Dampfer durchgeführt. Abends schloss sich ein Betriebsfest mit Unterhaltungsprogramm (ohne Teilnahmepflicht) an. Streitig war, ob und in welcher Höhe diese Veranstaltung zu Arbeitslohn bei den Arbeitnehmern führt.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Betriebsangehörigen offenstehen (z.B. Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug). Dabei liegt nur dann in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernachtungs- und Fahrtkosten) an den einzelnen Arbeitnehmer die Freigrenze von 110 € überschreiten.

Sofern die Betriebsveranstaltung nicht nur gesellschaftlichen Charakter aufweist, sondern der Arbeitgeber auch eigenbetriebliche Interessen verfolgt, handelt es sich um eine gemischt veranlasste betriebliche Veranstaltung. Nach der Rechtsprechung des BFH sind die Sachzuwendungen, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich oder dem gesellschaftlichen Veranstaltungsbereich zuordnen lassen, vorweg zu trennen.

Nicht eindeutig zuzuordnende Kosten sind mittels einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der Zeiteile heranzuziehen. Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt nur vor, wenn der im Schätzungswege ermittelte Anteil und die einwandfrei zuzuordnenden Zuwendungen aus dem gesellschaftlichen Bereich die maßgebliche Freigrenze übersteigen.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 30.4.2009 (Az.: VI R 55/07) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Für wen: Umsatzsteuerliche Unternehmer, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Sachverhalt: Nach der BFH-Rechtsprechung handelt es sich bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um sog. „regelmäßig wiederkehrende Zahlungen“. Diese dürfen auch dann noch als Betriebsausgaben/Werbungskosten des Vorjahres geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Ende des Vorjahres geleistet werden. Wie zu verfahren ist, wenn dem Finanzamt ein Lastschriftinzug erteilt wurde bzw. die Vorauszahlung erst nach dem 10. des Folgemonats fällig wird, hat die OFD Rheinland kürzlich in zwei Stellungnahmen wie folgt klargestellt:

Bei erteilter Lastschriftinzugsermächtigung und fristgerechter Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gilt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung bereits im Fälligkeitszeitpunkt als abgeflossen, wenn das Konto des Steuerpflichtigen zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist. Die tatsächlich spätere Inanspruchnahme durch das Finanzamt ist ebenso unbeachtlich wie die Möglichkeit, den Lastschriftinzug nachträglich zu widerrufen. Wenn der 10.1. ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die tatsächliche Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag. Wegen Überschreitens des 10-Tageszeitraums ist in diesem Fall eine Berücksichtigung im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht mehr möglich.

Empfehlung: Bei der Erstellung Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 ist zu beachten, dass der 10.1.2010 ein Sonntag ist. Daher darf die im Januar abfließende Umsatzsteuer-Vorauszahlung nicht als Betriebsausgabe/

Werbungskosten in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 berücksichtigt werden, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen.

Mehr zum Thema: Die beiden Stellungnahmen der OFD Rheinland vom 29.6.2009 und vom 17.9.2009 stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Verluste aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft voll abzugsfähig?

Für wen: Privatpersonen, mit wesentlicher Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.

Sachverhalt: Gibt jemand als Privatperson einer Kapitalgesellschaft, an der er beteiligt ist, ein Darlehen, und kann die Kapitalgesellschaft dieses Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen (Insolvenz der Gesellschaft), so kann der Gesellschafter den daraus entstehenden Verlust grundsätzlich nur dann einkommensteuerlich geltend machen, wenn er unternehmerischen Einfluss auf die Leitung der Gesellschaft besitzt. Dies setzt nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung regelmäßig eine Beteiligung von mehr als 25% voraus. Die Finanzierungshilfen werden dann als (nachträgliche) Anschaffungskosten des Gesellschafters für seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft interpretiert und mindern folglich seinen Gewinn aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft, der seit 2009 grundsätzlich nach dem Teileinkünfteverfahren einkommensteuerpflichtig ist. Die Darlehensverluste wirken sich also zu 60% steuermindernd aus.

Wie der BFH nunmehr entschieden hat, müssen die Darlehensverluste allerdings abweichend von diesem Grundsatz immer dann zum vollen Abzug zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige aus der Beteiligung überhaupt keine Einnahmen erzielt hat. Zwar bezieht sich dieses Urteil auf die Zeit vor 2009 und damit nicht auf das Teileinkünfteverfahren, sondern auf das damals geltende Halbeinkünfteverfahren. Die Überlegungen des BFH sind aber auf das aktuell anzuwendende Teileinkünfteverfahren übertragbar und gelten zudem auch für die Anschaffungs- sowie für Veräußerungskosten.

Die neue Rechtsprechung des BFH ermöglicht es, im Fall der Insolvenz einer Kapitalgesellschaft nicht nur 60%, son-

dem 100% der Anschaffungs- bzw. Veräußerungskosten sowie des ausfallenden Darlehensbetrags zum Abzug zu bringen, sofern aus dieser Beteiligung noch keine Dividenden vereinnahmt wurden. Voraussetzung ist in diesem Fall regelmäßig eine Beteiligung von mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft.

Empfehlung: Die Finanzverwaltung wendet das Urteil noch nicht an. Sie sollten deshalb Ihre Steuerbescheide prüfen und ggf. Einspruch einlegen.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 25.6.2009 (Az.: IX R 42/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Steuerlich relevanter Zeitpunkt der Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede

Für wen: Beteiligte der Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede.

Sachverhalt: Schenkungsteuer entsteht in dem Moment, in dem eine Zuwendung ausgeführt wird. Auch für den Wert des geschenkten Gegenstands ist auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Der BFH hatte zu entscheiden, wann die Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede ausgeführt wird. Die Kläger waren der Auffassung, dass es auf den Zeitpunkt der Abtretung ankommt und der Wert der Forderung zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen sei. Dieser Wert liegt zumeist deutlich unter dem Wert im Besserungsfall.

Bei der Vereinbarung einer Besserungsabrede kann zivilrechtlich auf die Forderung verzichtet worden sein, wodurch die Forderung erst mit Eintritt der Bedingung wiederauflebt. Dagegen kann die Besserungsabrede auch nur die Stundung einer weiterhin bestehenden Forderung darstellen, die erst mit Eintritt der Bedingung endet. Für beide Fälle entschied der BFH, dass die Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede erst mit Eintritt der Bedingung, die in der Besserungsabrede vereinbart ist, ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass die geschenkte Forderung mit dem Wert, den sie bei Besserungseintritt hat, der Schenkungsteuer zugrunde zu legen ist.

Empfehlung: Die Veräußerung einer Forderung mit Besserungsabrede zum Zeitwert stellt keine Schenkung dar, da dabei kein Schenkungswille vorhanden ist. Deshalb kann eine Veräußerung zum Zeitwert eine Alternative zur

Schenkung sein. Die Wertermittlung ist ggf. über Bewertungsnachweise zu dokumentieren.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 21.4.2009 (Az.: II R 57/07) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

Rechnungslegung

■ Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach BilMoG

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Die handelsrechtlichen Neuregelungen nach dem BilMoG haben wir in den PKF Nachrichten 4/2009 bis 10/2009 in einer Artikelreihe sowie in unserer Broschüre „BilMoG“ (abrufbar unter www.pkf.de) bereits behandelt. Welche Auswirkungen die Neuregelungen des BilMoG für die Steuerbilanz haben, hat nun das BMF mit dem Entwurf eines BMF-Schreibens dargestellt. Demnach ist Folgendes vorgesehen:

- Die Handelsbilanz bleibt maßgeblich für die Steuerbilanz, sofern keine abweichenden steuerlichen Regelungen bestehen. Damit führen Aktivierungsgebote und Aktivierungswahlrechte in der Handelsbilanz wie bisher zu Aktivierungsgeboten in der Steuerbilanz.
- Bewertungswahlrechte in der Handelsbilanz (z.B. Bewertungsvereinfachungsverfahren wie Festwert oder Gruppenbewertung) sind übereinstimmend in der Steuerbilanz anzusetzen, sofern keine abweichenden steuerlichen Regelungen bestehen.
- Steuerliche Aktivierungsverbote (z.B. für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter) und Passivierungsverbote (z.B. für bestimmte Pensionsrückstellungen) führen als Durchbrechung der Maßgeblichkeit zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz.
- Steuerliche Wahlrechte, wie die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage, sind abweichend von der Handelsbilanz auszuüben.
- Wahlrechte, die sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz existieren (z.B. Anwendung der Verbrauchsfolgerverfahren), können in beiden Bilanzen unterschiedlich ausgeübt werden.

Für die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten ist die vollständige Führung von gesonderten Verzeichnissen, die den Tag der Anschaffung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, das ausgeübte steuerliche Wahlrecht und die Abschreibungen enthalten müssen, Voraussetzung. Dabei kann der handelsrechtlich zu führende Anlagespiegel um die notwendigen Angaben ergänzt werden.

Empfehlung: Zur Nutzung von steuerlichen Wahlrechten ist es zwingend, alle Dokumentationsanforderungen zu erfüllen. Dies sollten Sie gezielt überprüfen.

Mehr zum Thema: Den Entwurf des BMF-Schreibens vom 12.10.2009 finden Sie auf der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de. Sobald eine endgültige Fassung herausgegeben wird, werden wir Sie entsprechend in Kenntnis setzen.

Recht

■ Welche Gesellschafter sind bei schriftlicher Abstimmung „anwesend“?

Für wen: Personengesellschaften und deren Gesellschafter.

Sachverhalt: Der Gesellschaftsvertrag einer KG sah vor, dass eine Vertragsänderung nur mit Mehrheit der „anwesenden Stimmen“ beschlossen werden durfte. Beschlüsse durften laut Gesellschaftsvertrag in Gesellschafterversammlungen oder durch eine schriftliche Abstimmung gefasst werden. Es stellte sich die Frage, wie die Stimmen von Gesellschaftern zu behandeln sind, die sich an einer schriftlichen Abstimmung nicht beteiligen.

Das Kammergericht Berlin hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil entschieden, dass bei einer schriftlichen Abstimmung sämtliche Gesellschafter als anwesend zu behandeln sind. Es begründet dies damit, dass alle Gesellschafter in der Lage seien, sich aktiv zu beteiligen. Gibt ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung keine Meinungsäußerung ab, wird dies deshalb als „Nein“-Stimme gewertet. Im schriftlichen Verfahren können so zur Durchsetzung eines Beschlusses mehr „Ja“-Stimmen als bei Gesellschafterversammlungen erforderlich sein.

Empfehlung: Sie sollten Ihre Gesellschaftsverträge dahingehend überprüfen, ob bei Abstimmungen die abgegebenen

oder die anwesenden Stimmen zählen. Zur Vermeidung von Unsicherheiten empfiehlt es sich, für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren auf die abgegebenen Stimmen abzustellen.

Mehr zum Thema: Das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 26.5.2009 (Az.: 14 U 212/08) stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gegen dieses Urteil ist beim BGH Revision eingelegt (Az.: II ZR 153/09).

■ Registrierung von kleinen Leasing- und Factoringgesellschaften bei der BaFin

Für wen: Kleine Leasing- und Factoringgesellschaften.

Sachverhalt: Das Bankenprivileg nimmt Schuldzinsen und diesen gleichgestellte Beträge, wie z.B. Refinanzierungskosten, von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung aus. Es greift allerdings nur für Unternehmen, die unter das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) fallen. Um die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Refinanzierungskosten für Leasing- und Factoringgesellschaften zu vermeiden, wurde das KWG geändert und der Kreis der Finanzinstitute um Leasinggesellschaften mit Finanzierungsleasing und Factoringgesellschaften erweitert.

Die Kehrseite der Medaille liegt allerdings darin, dass diese „neuen“ Finanzinstitute nun der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Unter anderem benötigen Leasing- und Factoringgesellschaften deshalb nun die schriftliche Erlaubnis der BaFin, um ihren Geschäften weiterhin nachgehen zu dürfen. Für kleine Unternehmen i.S. des § 267 Abs. 1 HGB gilt diese Erlaubnis als erteilt, wenn sie sich bis zum 31.12.2009 bei der BaFin registrieren lassen.

Als weitere Folge der Einordnung der Leasing- und Factoringunternehmen zu den Finanzinstituten sind deren Jahresabschluss und Lagebericht nun nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den Sondervorschriften für Finanzinstitute innerhalb von drei Monaten aufzustellen. Zudem werden diese Gesellschaften damit prüfungspflichtig.

Empfehlung: Prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihr Unternehmen nach der Neuregelung unter die Finanzinstitute fällt. Sollte dies der Fall sein, ist eine Registrierung bei der BaFin noch vor dem 31.12.2009 notwendig.

Mehr zum Thema: Die BaFin hat zu den Neuregelungen unter www.bafin.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ mehrere Merkblätter zur Verfügung gestellt.

Betriebswirtschaft

Kreditkauf oder Leasing?

Für wen: Unternehmer mit Fremdkapitalbedarf.

Sachverhalt: Sollen oder können Anlagegüter nicht eigenfinanziert werden, so bieten sich als Alternativen regelmäßig der klassische **Kreditkauf** und das (**Finanzierungs-**) **Leasing** an. Letzteres ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Gegenstands (Leasinggut) durch einen Leasinggeber an einen Leasingnehmer, wenn die ordentliche Kündigung der Nutzungsüberlassung für eine längere Zeit (Grundmietzeit) ausgeschlossen ist. Häufig wird der Leasingvertrag so gestaltet, dass die Leasingraten während der Grundmietzeit die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Leasingguts einschließlich eventueller Nebenkosten decken (**Vollamortisationsleasing**). Wird von den Sonderfällen des Spezial- oder Immobilienleasings sowie Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen abgesehen, hat dabei nach Handels- und Steuerrecht der Leasinggeber das Leasinggut zu bilanzieren, wenn die Grundmietzeit 40% bis 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

Auf diese Weise kann – anders als im Fall des Kreditkaufs – eine Verschlechterung bilanzpolitischer Kennzahlen wie z.B. ein Anstieg der Fremdkapitalquote im Einzelabschluss vermieden werden („off-balance“-Finanzierung), wenngleich im Anhang die künftigen Leasingverpflichtungen unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben sind.

Insgesamt gesehen führt ein Vergleich von Leasing und Kreditkauf aus Sicht des Leasingnehmers zur rechts abgebildeten vereinfachten Gegenüberstellung.

Ob der Kreditkauf oder das Vollamortisationsleasing die günstigere Gestaltung darstellt, kann aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (u.a. Höhe der Anschaffungs-/ Herstellungskosten, der Darlehenszinsen, der Leasingraten) regelmäßig nur im **Einzelfall** und auf Basis einer **Vergleichsrechnung** bestimmt werden. Die Berechnungen sollten dabei in Form mehrperiodischer Finanzierungsrechnungen erfolgen und sowohl die Zins- und Tilgungszahlungen bzw. Leasingraten wie auch eventuelle Folgeeffekte, insbesondere die o.g. Steuereffekte aus der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung der Zinsen bzw. der Leasingraten, berücksichtigen.

Empfehlung: Vor einer Investitionsentscheidung sollten Sie die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten anhand einer Vergleichsrechnung nebeneinander stellen. Bei der Durchführung dieses Vergleichs ist Ihnen Ihr PKF-Berater gerne mit entsprechenden Berechnungsmodellen behilflich.

	Kreditkauf	Vollamortisationsleasing
Charakter	Unternehmen hat Eigentum am Anlagegut und Bankverbindlichkeit	Unternehmen hat Nutzungsrecht am Anlagegut und Pflicht zur Zahlung der Leasingraten
Bilanzierung	Anlagegut und Fremdkapital in der Bilanz des Unternehmens	Anlagegut und Leasingverbindlichkeit nicht in der Bilanz des Leasingnehmers
Zahlung	Zins und Tilgung	Leasingraten
Aufwand	Zins und Abschreibung	Leasingraten
mögliche Steuereffekte	Zinshinzurechnung (Gewerbsteuer); ggf. Zinsschranke	anteilige Hinzurechnung der Leasingraten (Gewerbsteuer)
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit, sich vorzeitig vom Anlagegut zu trennen ■ ggf. Förderung des Erwerbs durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung (beim Leasing z.T. ausgeschlossen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichere Zahlungen und Aufwendungen ■ evtl. geringere Einstandspreise des Leasinggebers für Anlagegut ■ keine Verschlechterung des Bilanzbildes im Einzelabschluss ■ ggf. kostengünstige Erbringung weiterer Dienstleistungen durch Leasinggeber (Fuhrparkmanagement etc.)
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wertänderungsrisiko bzgl. Anlagegut ■ Verschlechterung des Bilanzbildes (Bilanzverlängerung; Anstieg der Fremdkapitalquote) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bindung während der Grundmietzeit ■ oft höhere Gesamtkosten als beim Kreditkauf (Gewinn des Leasinggebers muss vom Leasingnehmer mitverdient werden)

Mehr zum Thema: Werden zur Abwicklung von Leasinggeschäften spezielle, vom Leasingnehmer kontrollierte Zweckgesellschaften etabliert, so sind diese neuerdings in den HGB-Konzernabschluss des Leasingnehmers einzubeziehen; die o.g. „off-balance-Finanzierung“ mittels Leasing ist dann aus Konzernsicht nicht mehr möglich. Details zu dieser Neuerung finden Sie in einem Aufsatz von Pannbäcker/Winzker (PKF) in der Zeitschrift Steuerjournal 2009, Heft 18, Seite 27 ff.

Kurz notiert

■ Beitragserhöhung des Pensionssicherungsvereins

Wie bereits in den PKF Nachrichten 7-8/2009 angekündigt, hat der Pensionssicherungsverein seinen Beitragssatz für 2009 stark erhöht. Er steigt von 0,18% in 2008 auf 1,42% für 2009. Durch eine Sonderregelung des Betriebsrentengesetzes wird die Beitragserhöhung auf einen längeren Zeitraum gestreckt, um die Unternehmen nicht zu stark zu belasten. In 2009 wird rückwirkend lediglich ein Beitrag von 0,82% erhoben. Die restlichen 0,6% werden gleichmäßig über die kommenden 4 Jahre verteilt.

■ Geschichten, die das Leben schreibt:

Entsorgen Kinder Steuerbescheide im Altpapier, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig gestellt wird und glaubhaft gemacht wird, dass den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft (FG Hamburg vom 8.1.2009).

■ Lohnsteuerbescheinigung 2010

Nach einem BMF-Schreiben vom 9.11.2009 ist für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers verpflichtend anzugeben. Zur erleichterten Übernahme der Identifikationsnummer in das Lohnkonto kann diese ab April 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern angefragt werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bis Oktober 2010 die Übermittlung weiterhin unter Verwendung der eTin ohne Aufnahme der Identifikationsnummer erfolgt.

Bonmot zum Schluss

„Der Steuerbescheid ist neben dem Strafbefehl das wirksamste Instrument, den Bürger zu erschrecken.“

Prof. Dr. Peter Knief, Professor für betriebliche Steuerlehre an der Europ. Fachhochschule Brühl

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.